



Satzung der VIRE-Waggis Lörrach e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

VIRE-Waggis Lörrach E.V.

Der Name ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Freiburg i. Br. eingetragen, hat den Sitz in
Lörrach und trägt das Kostüm(Häs), das von den Gründungsmitgliedern ausgesucht
wurde, samt Maske.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein VIRE-Waggis Lörrach e.V. mit dem Sitz in Lörrach

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung einer jährlichen Abhaltung einer auf alemannische Traditionen gegründeten heimischen Fasnacht in einheitlichem Häs und Maske. Außerdem ist es die Aufgabe, altes Volkstum und Kulturgut Lörrachs und der engeren Heimat zu pflegen und zu bewahren. Ihren besonderen Auftrag sehen die VIRE-Waggis Lörrach e.V. an den jährlichen Abhaltungen einer auf alemannische Traditionen gegründeten heimischen Fasnacht in einheitlichem Häs und Maske teil zu nehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Lörrach e.V. zu Gunsten des Tierheim Lörrach der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme 'als Vollmitglied kann erst nach einem Probejahr, durch Abstimmung der aktiven Mitglieder, erfolgen. Dabei gilt die Mehrheit der Stimmen. Die Abstimmung auf Wunsch eines einzelnen Mitgliedes „geheim“.

Jedes „angehende“ Mitglied muss das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Bei Aufnahme eines minderjährigen bedarf es die Zustimmung des Gesetzlichen Vertreters.

Der Antragsteller erklärt sich mit einem Antrag auf Mitgliedschaft zur Anerkennung der Vereinssatzung gegenüber der Vorstandschaft der VIRE-Waggis Lörrach E.V. und dem Verein bereit.

Um einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb zu gewährleisten, ist es für die Mitglieder selbstverständlich, an den angeordneten und beschlossenen Aktivitäten tatkräftig mitzuwirken.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigung und schriftlicher Erklärung möglich und muss der Vorstandschaft übergeben werden.

Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, Mitglieder, welche die Zwecke, das Ansehen oder die Einrichtung der Maskengruppe schädigen, auszuschließen. Jedes Mitglied kann bei der dritten Vereins-schädlichen Handlung aus der Gruppe ausgeschlossen werden.

Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, Mitglieder in der Probezeit, welche die Zwecke, das Ansehen oder die Einrichtung der Maskengruppe schädigen, ohne jegliche Kündigungsfristen und mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Die Probezeit beginnt mit dem Datum der Antragsausstellung und endet nach 1 Jahr ohne Unterbrechung. Liegt eine Fasnachtskampagne dazwischen, so obliegt es dem Mitglied, ein Häs zu bestellen oder nicht. Wenn auf die Abstimmung zur Vollaufnahme des Probemitgliedes eine Ablehnung auf Grund der einfachen Stimmenmehrheit folgt, werden die 20% Abschreibung des Häs trotzdem abgezogen.

§5 Organe

Organe der VIRE-Waggis Lörrach E.V. sind

- a) Vorstandschaft
- b) Monatsversammlung
- c) Jahreshauptversammlung

§6 Leitung/Vorstandschaft

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur den Verein vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sollte der 1. Vorsitzende sein Amt nicht mehr ausführen können oder wollen, z.B. durch Austritt aus dem Verein oder durch Tod, muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier muss ein neuer 1. Vorsitzender gewählt werden, der das Amt bis zur ordentlichen Jahreshauptversammlung führt. Bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt wird, übernimmt der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden kommissarisch.

Die Vereinsleitung besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Zusätzliche Berater bestehen aus :

- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Schrift-/Protokollführer
- 2. Schrift-/Protokollführer
- Aktiv-Besitzer
- Passiv-Besitzer
- Materialwart

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Personen in verantwortlichen Positionen (z.B. Umzugsleiter) in die erweiterte Vorstandschaft zu berufen.

§7 Monatsversammlung

Die Monatsversammlung besteht aus der Vorstandschaft und den Mitgliedern, es kann jedes Mitglied an der Sitzung teilnehmen. Die Versammlung erfolgt mit Schriftlicher Einladung einmal im Monat. Die Schriftliche Einladung und somit den Termin erhalten somit alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse und angeordnete Aktivitäten ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss durch den 1.Vorstand und /oder den gewählten Schrift-/Protokollführer unterzeichnet werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 16.Lebensjahr erreicht hat, sowie sein Probejahr absolviert hat und an einer Jahres-/Monatsversammlung als Vollmitglied aufgenommen worden ist.

§8 Jahreshauptversammlung/Geschäftsjahr

Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Beendigung der Fasnachtssaison abzuhalten. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher durch Terminveröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Bestandteil der Jahreshauptversammlung sind die Wahlen der Vereinsleitung/Vorstandschaft, ein Protokoll ist zu führen. Dieses muss durch den 1.Vorsitzenden und/oder den gewählten Schrift-/Protokollführer unterzeichnet werden.

Folgende Wahlen sind 2-jährlich durchzuführen:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- 1.Kassierer
- 2.Kassierer
- 1.Schrift-/Protokollführer
- 2.Schrift-/Protokollführer
- Aktiv-Beisitzer
- Passiv-Beisitzer
- Materialwart

Alle zu besetzenden Ämter werden auf 2 Jahre gewählt. Es genügt die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Personen. Auf Wunsch einer „einzelnen“ Person erfolgen die Wahlen geheim. Zwei Personen sind zur Prüfung der Kassenführung bestimmt. Jedes Jahr wird ein Prüfer, durch Handzeichen, für zwei Jahre bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie der Versammlung zu unterbreiten. Verdiente Einzelpersonen können an der Jahreshauptversammlung durch Orden und Ehrungen ausgezeichnet werden.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§9 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird an der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Jahresbringschuld und ist bei unter jähriger Beendigung der Mitgliedschaft, wie Ausschluss, Tod usw. nicht erstattungsfähig.

§10 Geschäftsordnung

Zur Regelung einzelner Angelegenheiten können sich die der VIRE-Waggis Lörrach e.V Ordnung geben. Die Geschäftsordnung enthält verbindliche Bestimmungen und Regelungen, welche sich der Verein gegeben hat. Deren Wortlaut ist nicht Teil der Satzung und wird an dieser Stelle nur schriftlich fixiert und bei Bedarf nachgetragen. Eine Satzungsänderung wird durch Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung nicht erforderlich.

§11 Beschlüsse

Wird ein Beschluss entweder durch die Vorstandschaft und/oder die gesamten Mitglieder der der VIRE-Waggis Lörrach E.V gefasst, wird dieser Beschluss erst wirksam, wenn der eingetragene Schriftführer und der 1.Vorsitzende der der VIRE-Waggis Lörrach E.V den Beschluss unterzeichnet haben.

§12 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung kann nur auf Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn bei Einberufung bereits die Satzungsänderung in der Tagesordnung aufgeführt und wenn bei der Jahreshauptversammlung 70% der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Auflösung der VIRE-Waggis Lörrach E.V. kann nur in einer eigens zu dem Zweck berufenen Jahreshauptversammlung, bei welcher mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sein müssten und mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Nichterreichen der Mitgliederzahl ist eine neue Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung und dem Ziel der Auflösung einzuberufen.

§13 Allgemein

Die VIRE- Waggis Lörrach E.V. haben bei Beendigung einer Mitgliedschaft das Vorkaufsrecht des Kostüm/Maske.

Schwangere, geistig Behinderte und Epileptiker dürfen während eines Umzuges/Auftrittes keine Maske tragen.

Der Verein verpflichtet sich, das fastnächtliche Brauchtum in anständiger und sauberer Art zu wahren.

Jedes Mitglied kann bei der dritten Vereins-schädlichen Handlung aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht bei der Nächsten Sitzung Berufung ein zu legen um sich zu erklären. Die anwesenden Mitglieder entscheiden anschließend ob der Ausschluss gerechtfertigt ist

Es genügen die einfachen Stimmenmehrheiten der anwesenden Personen.

Das Mitglied ohne Kündigungsfristen und mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

§14 Schlussbestimmung

Die Vereinsleitung ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie im Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche die Behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Für alle in dieser Satzung festgelegten Punkte ist ergänzend die Bestimmung des BGB heranzuziehen.

Unterschriften:

1. Vereinsleitung

---Yves Grether---

2. Vereinsleitung

---Thomas Herzog---